

In der Gerichtsverhandlung machte der Angeklagte Powers ausführliche Aussagen über seine Spionagetätigkeit und über die mit dem Eindringen in den Luftraum der UdSSR am 1. Mai 1960 verbundenen Umstände.

Im Jahre 1950 meldete sich Powers freiwillig zur amerikanischen Armee, absolvierte eine Militärluftfahrtschule und diente als Flieger im Range eines Oberleutnants auf verschiedenen Militärluftstützpunkten der USA.

Im April 1956 wurde Powers vom Zentralen Erkundungsamt der USA zur Ausführung von speziellen Erkundungsaufträgen mit Höhenflugzeugen abgeworben.

Nach Abschluß eines geheimgehaltenen Vertrages mit dem Zentralen Erkundungsamt der USA für die Dauer von zwei Jahren bekam Powers für seine Spionagetätigkeit die hohe Bezahlung von 2500 Dollar monatlich. Er erhielt eine Spezialausbildung und wurde der Lufterkundungseinheit mit der Deckbezeichnung „10 — 10“, die auf dem amerikanisch-türkischen Militärstützpunkt Incirlik in der Nähe der Stadt Adana (Türkei) stationiert war, zugeteilt.

Das Gericht hat ermittelt, daß die Einheit „10 — 10“ die Kombination eines Militär- und Zivilspionageunternehmens der USA darstellte und für Spionage gegen die Sowjetunion bestimmt war, die mit Hilfe von Aufklärungsflugzeugen, die in den sowjetischen Luftraum geschickt wurden, ausgeübt wurde.

Seit 1956 unternahm Powers im Auftrag des Kommandeurs der Einheit „10 — 10“ systematisch Spionageflüge entlang den Grenzen der Sowjetunion, die die Türkei, Iran und Afghanistan berühren. Im Mai 1958 verlängerte Powers den Geheimvertrag mit dem Zentralen Erkundungsamt der USA für zwei Jahre und im Januar 1960 auf ein weiteres Jahr.

Das Sachmaterial sowie die Aussagen des Angeklagten Powers haben erwiesen, daß der von Powers am 1. Mai 1960 unternommene verbrecherische Einflug in den Luftraum der UdSSR lange und gründlich vorbereitet worden war.

Am 27. April 1960 wurde Powers gemeinsam mit dem Kommandeur der Einheit „10 — 10“, dem amerikanischen Oberst Shelton, und einer Gruppe technischen Personals, die das Flugzeug „U-2“ für den Flug vorbereiten sollte, in einem Transportflugzeug der Luftstreitkräfte der USA vom Stützpunkt Incirlik zum Flugplatz Peschawar in Pakistan gebracht.

Das Flugzeug „U-2“, mit dem Powers in den Luftraum der UdSSR eindringen sollte, wurde am 30. April 1960 von einem anderen Flieger auf den gleichen Flugplatz gebracht.

In der Nacht zum 1. Mai 1960 erteilte Oberst Shelton Powers den Auftrag, das Territorium der Sowjetunion in 20 000 m Höhe mit folgender Flugroute zu überfliegen: Peschawar, Aralsee, Swerdlowsk, Kirow, Archangelsk, Murmansk. Anschließend sollte Powers auf dem Flugplatz Bodö in Norwegen landen, der ihm bereits seit dem Jahre 1958 vertraut war.

Bei seinem Flug über sowjetischem Gebiet sollte Powers über bestimmten Orten eine Spezialapparatur für Luftbilddaufnahmen und für die Fixierung der Tätigkeit von Funkortungsstationen der Luftabwehr der UdSSR einschalten. Besondere Aufmerksamkeit sollte Powers auf zwei Stellen lenken: An einer von ihnen vermutete der amerikanische Erkundungsdienst Startplätze für Raketen und an der anderen ein besonders wichtiges Verteidigungsobjekt.

Die gegen den Angeklagten vorliegenden Beweisgegenstände ergeben, daß Powers die ihm aufgetragenen verbrecherischen Aufgaben erfüllte.

Powers startete vom Flugplatz Peschawar in Pakistan, überflog das Territorium Afghanistans und —

entsprechend der vorgeschriebenen Flugroute — auch 2000 km das Territorium der Sowjetunion. Außer den Aussagen von Powers wird dies durch eine amerikanische Flugkarte bestätigt, die in den Flugzeugtrümmern der „U-2“ gefunden und dem Gericht übergeben wurde. Hierin waren vom Steuermann der Einheit „10 — 10“, Major Dulak, die Marschroute sowie von Powers eine Reihe wichtiger vom Flugzeug aus beobachteter Verteidigungsobjekte der UdSSR eingezeichnet.

Während des gesamten Fluges bis zum Abschluß des Flugzeuges bediente Powers die Spezial-Erkundungsapparatur, machte Aufnahmen von wichtigen Verteidigungsobjekten und nahm Signale von Funkortungsstationen der sowjetischen Luftabwehr auf.

Durch das Entwickeln der erhalten gebliebenen Luftaufnahmen wurde festgestellt, daß der Angeklagte Powers von seinem Flugzeug aus Industrie- und Militärobjekte der UdSSR — Fabriken, Lager, Erdöllager, Verkehrslinien, Eisentaahnbrücken und -Stationen, elektrische Leitungen, Flugplätze, Plätze zur Stationierung von Truppen und Militärtechnik — fotografierte.

Die dem Militärkollegium des Obersten Gerichts der UdSSR vorliegenden zahlreichen Fotoaufnahmen vom Territorium der Sowjetunion, die vom Angeklagten Powers in einer Höhe von 20 000 m gefertigt wurden, gestatten, den Charakter der Industriebetriebe, die Konstruktion der Eisenbahnbrücken, die Zahl und Typen der Flugzeuge auf den Flugplätzen, die Besonderheit und den Zweck der Militärtechnik zu bestimmen.

Powers hat auf Magnetophonband Impulse einiger Funkortungsstationen aufgenommen, um das System der Luftabwehr der Sowjetunion zu ermitteln.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen bilden die vom Angeklagten Powers während des Fluges im sowjetischen Luftraum am 1. Mai 1960 gesammelten Angaben Staats- und Militärgeheimnisse der Sowjetunion, die dem besonderen gesetzlichen Schutz unterliegen.

Powers sagte in der Gerichtsverhandlung aus, daß das Flugzeug „U-2“ mit Sprenganlagen versehen war, um die Maschine im Fall einer Notlandung auf sowjetischem Boden zu vernichten. Oberst Shelton habe ihm vor seinem Flug am 1. Mai 1960 auch die Notwendigkeit eines Selbstmordes suggeriert, falls er in die Hände der Sowjetmacht fiel und Folterungen ausgesetzt wäre. Ebenso zu diesem Zweck gab ihm Oberst Shelton eine Nadel mit Gift.

Außer der Giftnadel wurden Powers bei seiner Festnahme abgenommen: eine Schalldämpferpistole mit Patronen, ein Finnenmesser, Angelgeräte, ein Schlauchboot, topographische Karten der Sowjetunion, Feueranzünder, Leuchtpatronen, eine elektrische Lampe, ein Kompaß, eine Säge, Lebensmittelkonzentrate, Medikamente, sowjetisches Geld in Höhe von 7500 Rubel und Wertsachen — Goldmünzen, Ringe, Armbanduhren —, die, wie Powers aussagte, dazu bestimmt waren, im Falle einer Notlandung der „U-2“ auf dem Territorium der Sowjetunion sowjetische Bürger zu „kaufen“.

In der Gerichtsverhandlung vor dem Militärkollegium des Obersten Gerichts wurden noch andere Beweismittel geprüft, die bestätigen, daß das von der sowjetischen Raketeneinheit am 1. Mai dieses Jahres abgeschossene Flugzeug zu den Luftstreitkräften der USA gehört.

Abgesehen davon, daß auf dem abgeschossenen Flugzeug Kennzeichen seiner Staatszugehörigkeit vorhanden sind, wurde von den Experten auf Grund der Untersuchungen der Flugzeugreste und der darunter befindlichen Apparatur nachgewiesen, daß es sich bei